LandBauTechnik Fachbetrieb

SENSOR aktuell

Nr. 1 / Januar 2017

Aktuelles vom Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V. und seinen Innungen

Inhalt

- *Neue Dimension: Mitgliederversammlung von LandBauTechnik NRW*
- *Kassenstrafe: Sanktionsmöglichkeiten bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung*
- *Honorargeschacher: Honorarvergütungen mit dem Steuerberater zum Jahresende neu aushandeln*
- *Blick in den Spiegel: Wirtschaftsauskunfteien bewerten Bonität und Kreditwürdigkeit von Unternehmen*

Sensor wünscht allen Mitgliedern ein gutes und erfolgreiches neues Jahr

Impressum

Herausgeber:
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.
Gerresheimer Landstraße 119
40627 Düsseldorf
Tel.: 0211 92595-40
Fax: 0211 92595-90
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Grafik + Produktion:
Ulrich Schumm Grafikdesign

Neue Dimension

Statt wie sonst Öl und Stahl prägten diesmal bits und bytes, Laser und Photonen die Atmosphäre der diesjährigen Mitgliederversammlung von LandBauTechnik NRW.

Foto: LV NRW

In dem riesigen postmodernen Campusgebäude von Tobit.Software empfing die Obermeister und Innungsdelegierten kühles Licht in Blau- und Grüntönen, spiegelnde Wasserflächen und überraschende Softwareanwendungen. Vor 30 Jahren startete der Münsterländer Tobias Groten unter anderem mit Programmen zur Identifikation von Milchkühen am Melkautomaten. Heute zählt sein Unternehmen rund 300 Mitarbeiter und ist der größte Arbeitgeber in Ahaus.

Schwerpunkt des Unternehmens bildet die Programmierung von Apps für Smartphones. Mit dieser Dienstleistung ist das Unternehmen seit Jahren weltweit bereits so erfolgreich, dass man auch schon die App für Apps auf den Markt bringen konnte. Denn während bisher jede speziell programmierte App den Auftraggeber einen fünfstelligen Betrag kostete, können finanzschwächere Gewerbetreibende mittels dieser Innovation mit wenigen Mausklicks ihre Facebook-Seite in eine Smartphone-App verwandeln. Die Überzeugung, dass künftig die eigene Unternehmens-App so wichtig sein wird wie die Homepage, treibt Groten an, experimentelle Praxisanwendungen gleich vor Ort zu realisieren. Ein Beispiel ist das Campushotel, in dem der Gast von der Buchung bis zum Zahlen beim Auschecken alle Dienstleistungen und Funktionen seiner Unterkunft über das Smartphone steuern kann.

Näher an den Anforderungen eines Land- und Baumaschinenbetriebes schienen da die Erfahrungen mit dem 3-D-Druck, mit dem künftig neue Wege bei der Ersatzteilversorgung offen stehen. Im Fabrikationslabor von Tobit.Software wurden neben dem Laserschneiden verschiedene Verfahren und Materialien für den 3D-Druck vorgestellt. Für Tobit selbst werden hier Teile aus unterschiedlichen Kunststoffen gedruckt, die bei der Fertigung von Hardwarekomponenten zum Einsatz kommen. Wie so ein Druck aussieht, welche Maschinen dafür notwendig sind und wie aufwändig die Herstellung auch von nur kleinen Bauteilen ist, konnten die Teilnehmer am Beispiel einiger Prototypen im Fabrikationslabor erfahren. Neben dem 3D-Druck mit Kunststoffen kam auch das Drucken von Metallen, Lebensmitteln und Baustoffen zur Sprache. Diese Verfahren haben die Experimentierphase längst hinter sich gelassen und kommen bei der Herstellung von Prototypen, Kleinserienfertigung und Ersatzteilen zum Einsatz.

> Fortsetzung Seite 2

> Fortsetzung von Seite 1

Nach einem Mittagessen im hauseigenen Erlebnisrestaurant BAMBOO warf Präsident Heinz-Georg Mors einen Blick auf die Branchensituation. Geschäftsführer Marcus Büttner und der technische Berater des Fachverbands, Michael Ollesch, bereiteten auf die Zukunft der Fahrzeugüberwachung für LOFs vor, die künftig erhöhte Anforderungen an die technischen Prüfmittel in den Land- und Baumaschinenbetrieben stellt. Dabei zeigte M. Ollesch die Möglichkeiten und Voraussetzungen auf, damit ein Betrieb der Land- und Baumaschinentechnik hoheitliche Aufgaben wie die Abgasuntersuchung, die Sicherheitsprüfung und die Prüfung nach StVZO § 57 b („Tachographenprüfung") anbieten kann. Insbesondere die Möglichkeit der Durchführung der Hauptuntersuchung in der eigenen Werkstatt durch einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation stieß bei den Zuhörern auf reges Interesse.

Anhand der im Kundenkreis üblichen Fahrzeuge wurde über die Prüfzyklen, die baulichen, infrastrukturellen und personellen Voraussetzungen informiert und seitens der Mitglieder aufmerksam zur Kenntnis genommen, dass ein nicht vorhandener Bremsenprüfstand kein k.o.-Kriterium sein muss, solange die zu prüfenden Fahrzeuge eine Vmax ≤ 40km/h haben oder bauartbedingt eine Prüfung auf einem Bremsprüfstand nicht möglich ist.

Plakette: © ulff-Fotolia

Die Fahrzeugüberwachung für LOFs stellt künftig erhöhte Anforderungen an die technischen Prüfmittel in den Land- und Baumaschinenbetrieben.

Foto: Sensor

Ebenso wichtig sind die Änderungen, die mit der HU-Scheinwerferprüfrichtlinie einhergehen, denn mit deren Anwendung seit dem 01.01.2017 kommen auf die Werkstätten Änderungen gegenüber der bisherigen Situation zu. Ollesch erklärte den Umgang mit den neuen Auflagen und zeigte die hier zulässigen Handlungsoptionen für die Betriebe auf. So muss die Scheinwerferprüfung zukünftig an einem ortsfesten Prüfplatz durchgeführt werden. Die Fläche, auf der das zu prüfende Fahrzeug steht, ist nicht nur zu kennzeichnen, sondern sie muss definierte Anforderungen erfüllen. Dieses gilt auch für die Fläche, auf der das Scheinwerferprüfgerät aufgestellt sein muss, für dieses Prüfgerät gelten weitere Kriterien. Gerade in der Landbautechnik finden sich Fahrzeuge, deren Vmax ≤ 40km/h beträgt oder deren Scheinwerfer, z. B. aufgrund der Anbauhöhe, mit einem Scheinwerferprüfgerät nicht geprüft werden können.

Wolfgang Esser, betriebswirtschaftlicher Referent des Verbands, warf einen kritischen Blick auf die Liquiditätssicherung in den Betrieben und löste damit eine lebhafte Debatte aus.

Für das kommende Jahr kündigte Präsident Mors an, mit der Zusammenlegung von Unternehmerforum und Mitgliederversammlung ein neues Konzept ausprobieren zu wollen. An Themen für die zukunftsorientierte Branche dürfte es dabei nicht mangeln.

Kassenstrafe

Sanktionsmöglichkeiten bei nicht ordnungsgemäßer Kassenführung

Unternehmer, die überwiegend mit Bargeldgeschäften zu tun haben, rücken noch weiter in den Fokus der Finanzbehörden und müssen ab 2017 mit verschärften Prüfungen ihrer Kassensysteme und Kassenbücher rechnen. Grund dafür sind die strengere Definition der elektronischen Kassenführung aus dem Jahre 2010 sowie die in 2014 aktualisierten Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und des Datenzugriffs bei Bargeldgeschäften (GoBD). Bislang gab es einen Aufschub für die Umsetzung in der Praxis, doch nun endet die Übergangsfrist. Ab Januar 2017 sind die Regeln zwingend anzuwenden. In der Sensor-Ausgabe 5/2016 wurde bereits ausführlich dargelegt, wer von der Neuregelung betroffen sein wird. Wer dann dagegen verstößt, zieht bei Betriebsprüfungen den Kürzeren. Und das kann teuer werden.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung handelt es sich um ein bargeldintensives Unternehmen, wenn mehr als 10 Prozent aller Erlöse in bar vereinnahmt werden.

Wird die Kassenführung im Rahmen einer Betriebsprüfung als nicht ordnungsgemäß oder gar fehlerhaft verworfen, ist das Finanzamt zu pauschalen Umsatz-Zuschätzungen berechtigt. Der Betriebsprüfer kann argumentieren, dass er die Besteuerungsgrundlage aufgrund der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Kassenbuchhaltung nicht ermitteln kann. Bestehen darüber hinaus z. B. Kassenfehlbeträge, sind diese aus Sicht der Prüfer ein Indiz dafür, dass Bareinnahmen nicht erfasst und/oder Barausgaben nicht in tatsächlicher Höhe erfasst wurden. In der Regel wird der Fiskus dann Bareinnahmen hinzu schätzen. Besteht ferner der Verdacht, dass Betriebs- und Privatsphäre des Unternehmers nicht getrennt wurden, können auch Betriebsausgaben im Schätzwege reduziert werden.

Grundsätzlich stellen Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten bei Bargeschäften Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet werden können. Kann ein Betriebsprüfer darin vorsätzliches Handeln erkennen, droht dem Steuerpflichtigen darüber hinaus ein Steuerstrafverfahren.

Tätigt ein Unternehmer überwiegend Bargeldgeschäfte, kommt der gewissenhaften Kassenführung künftig damit eine noch höhere Bedeutung zu. Die Gefahr besteht darin, dass eine fehlerhafte Kasse die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchhaltung in Zweifel ziehen kann. Dies kann nicht nur ein Steuerstrafverfahren gegen den Inhaber oder Geschäftsführer nach sich ziehen, sondern aufgrund der 10-jährigen Rückrechnungsmöglichkeit durch den Fiskus für den Unternehmer existenzbedrohend sein.

WEITERE INFORMATIONEN können unter esser@kfz-nrw.de bezogen werden.

Honorargeschacher

Honorarvergütungen mit dem Steuerberater zum Jahresende neu aushandeln

Aufgrund der im Spätsommer erfolgten Änderungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAV) der Steuerberater müssen Mandanten damit rechnen, dass die Steuerberatervergütungen 2017 steigen könnten. Notwendig geworden waren die Änderungen, weil die europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet hatte, die zudem die Änderung der Steuerberaterverordnung (StBVV) nach sich zog. Demnach dürfen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer künftig die vormals festgeschriebenen Gebühren sowohl unter- als auch überschreiten. Letzteres gilt jedoch nur, sofern die Mandanten von ihrem Steuerberater darüber informiert werden. Für Mandanten ergibt sich aufgrund der Neuerungen die Möglichkeit, über die Festlegung der Honorare mit dem Steuerberater zu verhandeln.

Da die meisten Mandate bereits viele Jahre bestehen, wollen viele Steuerberater jedoch keine schlafenden Hunde wecken. Zu rechnen ist damit, dass Steuerberater ihre Informationsverpflichtung so erfüllen, dass den Mandanten die Möglichkeit der Honorarverhandlung nicht auffällt. So kann zum bestehenden Mandat eine Ergänzung der AAV vereinbart werden. Die Mitteilung eines höheren Honorars kann auch lediglich in der Gebührenrechnung ausgewiesen werden. Bezahlt der Unternehmer die Gebührenrechnung, kann der Steuerberater davon ausgehen, dass der Mandant die Änderung der Auftragsbedingungen akzeptiert. Damit wäre die Informationspflicht des Steuerberaters erfüllt, da lediglich die „Textform" der Mitteilung vorgeschrieben ist. Eine Unterschrift des Mandanten oder ein mit „Vertrag" überschriebenes Dokument ist dafür nicht erforderlich.

Der Verhandlungsspielraum beim Beraterhonorar gilt jedoch nur für außergerichtliche steuerliche Angelegenheiten. Zudem muss bedacht werden, dass das vereinbarte Steuerberaterhonorar jeweils in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko steht. Erfahrungsgemäß können jedoch nachfolgende Maßnahmen die Beratergebühren senken helfen; v. a. die pünktliche und zuverlässige Lieferung aller steuerlich relevanten Daten ist dafür Bedingung. Durch die Benennung eines festen Ansprechpartners und EDV-Schnittstellen, auf die das Steuerbüro jederzeit zugreifen

kann, kann der Mandant Kosten vermeiden. Vorarbeiten, wie Belege digitalisieren und im Rechenzentrum abspeichern, erleichtern ebenfalls die Arbeit des Steuerbüros. Auch Steuerkanzleien leiden unter Personalknappheit. Ratsam erscheint, die Arbeitsaufteilung zwischen Buchhaltung und der Kanzlei zunächst zu klären. Falls dem Steuerberater auf diese Weise Arbeit erspart bleibt, hat der Mandant ein gutes Argument über das bisherige Honorar des Beraters zu verhandeln. Zu bedenken ist jedoch, dass ein unternehmerisch orientierter Steuerberater langfristig viel mehr Geld einspart, als etwaige Mehraufwendungen für sein Honorar.

Bild: © wsf-f, Fotolia

Blick in den Spiegel

Wirtschaftsauskunfteien bewerten Bonität und Kreditwürdigkeit von Unternehmen

Wirtschaftsauskunfteien sind privatwirtschaftlich geführte Unternehmen zum Zweck der Aufbereitung und Mitteilung wirtschaftsrelevanter Daten über Betriebe. Zu rund 85 % aller Unternehmen in Deutschland liegen aktuelle wirtschaftsrelevante Auskünfte vor.

Anbieter ziehen über Wirtschaftsauskunfteien laufend Erkundigungen über den Ruf ihrer Kunden ein. Auskunfteien beziehen ihre Daten aus amtlichen und allgemein zugänglichen Quellen wie Handelsregister, Bundesanzeiger, Insolvenzpublikationen und aus Datenpoolnetzwerken. Eine beliebte Quelle ist zudem das Impressum von Firmenhomepages.

Darüber hinaus werden auch die Unternehmen hinsichtlich der Aktualität ihrer Daten sowie der Einschätzung des Zahlungsverhaltens ihrer Kunden befragt. Daraus lässt sich erkennen, ob ein Unternehmen plötzlich schleppend zahlt, obwohl es sonst stets innerhalb vereinbarter Zahlungsfristen lag. Dazu werden Unternehmensrechtsform, Standort und die Branche bewertet. Aus

den Ergebnissen der Erkundigungen werden Bonitätsprofile für Unternehmen erstellt, die bei Geschäftsanbahnungen über Einkaufskonditionen, Rabatte, Zahlungsmodalitäten oder Lieferbegrenzungen entscheiden können. Die Bonitätsbewertungen werden als Punkt-Wert errechnet und in Form eines Bonitätsindexes vergleichbar gemacht.

Der Umgang mit Verbindlichkeiten ist entscheidend für den Bonitätsindex; eine gute Bonitätseinstufung kann das Unternehmen vor allem durch sein Zahlungsverhalten erreichen. Je schneller, desto besser! Eine deutliche Beschleunigung der Zahlungsfähigkeit kann durch den Einsatz von Factoring erzielt werden. Vor allem wirkt sich für Geschäftspartner das nicht mehr bestehende Forderungsausfallrisiko günstig auf die Einschätzung aus. Die Möglichkeit durch planbaren Liquiditätszugang Lieferanten stets innerhalb vereinbarter Zahlungsziele zu bedienen und dabei selbst als Skonto-Zahler aufzutreten, macht sich im Bonitätsindex eines Unternehmens außerordentlich positiv bemerkbar.

Es ist ein Muss für jeden Unternehmer seinen Bonitätsindex der Auskunfteien zu kennen. Dazu sollte er die Richtigkeit und Aktualität der zugrundeliegenden Daten laufend prüfen und ggf. darauf korrigierend Einfluss zu nehmen. Jedes Unternehmen kann dazu zunächst einmal eine Selbstauskunft von den Auskunfteien anfordern. Darüber hinaus sollten Betriebe ein Eigeninteresse daran haben, Auskunfteien von sich aus oder ihrem Steuerberater mit Unternehmensdaten zu beliefern, um sich einen möglichst guten Ruf im Geschäftsverkehr zu erarbeiten.

Bild: © Coloures-pic, Fotolia

Assekuranz Service NRW GmbH

ad-cetera Internet- und Werbeagentur · 48653 Coesfeld · www.ad-cetera.de

AGRAR-CONCEPT

die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

AGRAR-CONCEPT ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

IHRE VORTEILE:

- **ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE**
- **KEINE UNTERVERSICHERUNG**
- **KEIN VERWALTUNGSAUFWAND**
- **NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN**

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des LandBauTechnik Bundesverband

Assekuranz Service NRW GmbH
An der Eickesmühle 22
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372
Fax: 0180/2000373
www.assekuranz-service-nrw.de